

Wegweiser Arbeitsplatz

Sabbatjahr

Informationen für Beamte und Arbeitnehmer/innen

Ein Sabbatjahr ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, die über einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren so gewährt wird, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt wird, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr zusammengefasst wird. D.h. man arbeitet mehrere Jahre voll und ein Jahr gar nicht, bezieht aber während der gesamten Zeit nur einen Teil des Gehaltes.

Schulleiter/innen sind generell von dieser Regelung ausgenommen.

Eine Änderung der Arbeitszeitverordnung ist geplant. Künftig sollen auch Freistellungen von einem halben Jahr möglich sein.

Für Beamte gilt:

Sie können, je nach Antrag, für die Dauer von

1. vier Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge eingehen und hierbei drei Jahre vollbeschäftigt arbeiten und ein Jahr völlig freigestellt werden. Das Freistellungsjahr ist frühestens im 3. Jahr möglich.
2. fünf Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{4}{5}$ der Dienstbezüge eingehen und hierbei 4 Jahre vollbeschäftigt arbeiten und ein Jahr völlig freigestellt werden. Das Freistellungsjahr ist frühestens im 3. Jahr möglich.
3. sechs Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{5}{6}$ der Dienstbezüge eingehen und hierbei 5 Jahre vollbeschäftigt arbeiten und ein Jahr völlig freigestellt werden. Das Freistellungsjahr ist frühestens im 4. Jahr möglich.
4. sieben Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{6}{7}$ der Dienstbezüge eingehen und hierbei sechs Jahre vollbeschäftigt arbeiten und ein Jahr völlig freigestellt werden. Das Freistellungsjahr ist frühestens im 4. Jahr möglich.

Während des gesamten Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung, also auch für das Freistellungsjahr, besteht ein Beihilfeanspruch.

Für bereits teilzeitbeschäftigte Beamte gelten die o.g. Teilzeitmodelle sinngemäß. Dabei muß der bisherige Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase unverändert bleiben. Allerdings darf die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit eines/einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Beamten/ Beamtin durch die Teilnahme nicht unterschritten werden.

Die Beamten legen bei Antragstellung unabänderlich fest, welches der o.g. Teilzeitmodelle sie wählen.

Die Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbaticals kann nur dann bewilligt werden, wenn sie vor dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand endet.

Die Anträge für das folgende Schuljahr auf dem Dienstweg bei der Personalstelle gestellt werden. Hier sind die jeweils gültigen Fristen einzuhalten.

Für Arbeitnehmer/innen gilt:

Seit September 1998 besteht auch für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit ein Sabbatjahr zu nehmen. Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gilt dies mit der Einschränkung, dass dadurch die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV nicht unterschritten wird.

Abweichend von der Beamtenregelung muss das Freistellungsjahr am Ende des Gesamtzeitraums genommen werden.

Anträge werden nur dann bewilligt, wenn das Freistellungsjahr vor Ende des 60. Lebensjahres beendet wird.

Achtung!

Alle hier aufgeführten Regelungen unterliegen im Detail ständigen Veränderungen durch den Gesetzgeber oder die Tarifparteien. Aktuelle Informationen erhalten Sie bei den unter „Kontakt“ aufgeführten Personen oder Institutionen.

Kontakt:

Der/die zuständige Personalsachbearbeiter/in beim SfBW

Der/die zuständige Sachbearbeiter/in bei Performa Nord

Personalrat Schulen

Telefon: 0421 361-6044 und 361-4667

Frauenbeauftragte Schulen

Telefon: 0421 361-2833 und 361-2453